

§ 12 (5)

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums dürfen bei der Wahl das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Präsident wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Weitere Wiederwahl ist nur auf Vorschlag des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung zulässig.

§ 12 (5)

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums dürfen bei der Wahl das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Präsident wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Weitere Wiederwahl ist nur auf Vorschlag des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung zulässig. Eine Wiederwahl des Präsidenten unter Abweichung von der Altersgrenze des Satzes 3 ist einmalig zulässig. Sie bedarf in diesem Fall des Vorschlages des Präsidiums und einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung auch dann, wenn sie für eine zweite oder dritte Amtsperiode erfolgt.